

Versicherungsprämien - EuGH verlangt „Unisex-Tarife“

EuGH C-236/09 vom 1. 3. 2011

Art. 5 RL 2004/113/EG Art. 21 und 23 Charta der Grundrechte der EU

Sachverhalt:

Aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des belgischen Verfassungsgerichtshofes entschied der EuGH die Frage, ob der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen verletzt werde, wenn von Versicherungen für Männer und Frauen aufgrund unterschiedlicher Risikobeurteilung auch unterschiedliche Prämien verlangt werden. Der EuGH sah darin einen Verstoß gegen diesen Grundsatz.

Rechtssätze:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs verlangt der Gleichbehandlungsgrundsatz, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist.

Im 19. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/113 wird die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, die Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen nicht anzuwenden, als „Ausnahme“ bezeichnet. Somit beruht die RL auf der Prämisse, dass für die Zwecke der Anwendung des in den Art. 21 und 23 der Charta verbürgten Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern die Lage von Frauen und die Lage von Männern in Bezug auf die Prämien und Leistungen der von ihnen abgeschlossenen Versicherungen vergleichbar sind.

Damit besteht die Gefahr, dass die in Art. 5 Abs. 2 der RL vorgesehene Ausnahme von der Gleichbehandlung von Frauen und Männern nach dem Unionsrecht unbefristet zulässig ist.

Eine solche Bestimmung, die es den betreffenden Mitgliedstaaten gestattet, eine Ausnahme von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen unbefristet aufrechtzuerhalten, läuft der Verwirklichung des mit der RL erfolgten Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwider und ist mit den Art. 21 und 23 der Charta unvereinbar.

Art. 5 Abs. 2 der RL zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig.